

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

daz dieses Werk, weil sich viele fürwitzige Köpfe daran geärgert und hiedurch zum Absfall haben bewegen lassen, Früchte trage! LA. G. XIII/2 11 — Ann. 46, 831. — Dem gleichen Zweck der Aufrichtung zu dienen, war die kleine Schrift des Württembergischen Generalsuperintendenten Jak. Heilbrunner (gest. 1619) geeignet; im Besitz von Pf. D. Dr. Selle in Aussee, und wohl damals in Österreich bekannt: Lehr- und Trostschrift Für die der Religion halben Beträngte vnd deß reinen Predigampts beraubte Christen. Wie sie sich in allerhand Zuständen verhalten, auch allen Anfechtungen begegnen sollen. In unterschiedliche Fragen und Antwort gestellet. 1618. — Nach D. Selle ein sehr wertvolles, recht praktisches Buch, z. B. die neunte Frage: Müssen wir's denn also geschehen lassen, wenn unsere getrewe liebe Kirchen- vnd Schuldienner ins Elend vertrieben, wir demnach unsers höchsten Schatz nemlich deß reinen Predigampts beraubt vnd an ihrer statt reissende Wölff in Kirchen vnd Schulen aufgestellet werden?

Durchführung der Gegenreformation.

1620. 9. Mai. Prag. Die drei böhmischen Stände an die oberösterreichischen: Die Absendung der Verordneten Tschernembl, Hans Ortolf Geimann und des Bürgers Göz zu Gmunden auf ihren Generallandtag zeigte, daß sie als Konsöderierte um die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besorgt sind. Sie ersuchen nochmals, zur Rettung der ev. Religion und politischen Freiheiten wie zur Verteidigung der konsöderierten Lande eifrig zu wirken. Raupach 262. 268. 4, 411. Priß 2, 354 f. — 30. Juni. Ferdinand II. kündigt den Ober-Österreichern wegen ihrer meineidigen Rebellion an, daß der Herzog von Bayern zum Kommissär ernannt ist. Schl. 87, 14. Raupach 273. 4, 418. Priß 2, 354. Loesche A. 57.

1624. 16. Oktober. Linz. Statthalter Herberstorff an Kapitän Rechlinger: Alle Offiziere seines Regiments müssen bei vorstehender Reformation k. sein. (Vgl. dazu Loesche A. II. 1878.) Darum möge dem nichtkatholischen Fähnrich Töbstl mit Diskretion und der Anzeige, daß man mit seinen Diensten bisher wohl zufrieden gewesen, angedeutet werden, seinen Abzug zu nehmen. Priß 2, 370. — 8. November. Linz. Herberstorffs Patent: Troß des k. Generalmandates vom 4. Oktober (Raupach 4, 424. Priß 2, 370), das alle Prädikanten in Städten, Märkten und auf Schlössern ausgewiesen, kommt ihm von mehreren Orten glaubwürdig vor, daß die Landleute auf ihren Herrschaften an Sonn- und Feiertagen durch ihre Pfleger und Diener unkatholische Predigten nicht nur für ihr Hausgesinde halten, sondern auch das gemeine Bauernvolk durch öffentlichen Glockenstreich herbeiziehen. Auch sollen die unkatholischen Schulmeister noch öffentlich Schule halten. Befehl, die Untertanen in ihre Pfarrkirchen zu schicken und die unkatholischen Schulmeister nicht länger aufzuhalten. Ankündigung strenger Strafe gegen die Zuhörer von Winkelpredigten. LA. G. I/2. 57. — Raupach 279. 4, 424. Priß 2, 370. — 15. Dezember. Die ständischen Beamten bitten die Verordneten um Schutz ihres Glaubens, widrigenfalls sie sich an anderen Orten um Dienste bewerben müssen; sie erhielten den Auftrag, bei Strafe den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen. Der Obrigkeit gehorchen sie gern, gegen ihr Gewissen aber können sie nicht handeln. — LA. G. XIII/2. 17. — (Raupach 279.) —